Remsthal-Bote

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus 1 Mk. durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pf.
Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nro. 54 | Donnerstag den 7. April 1898. | 59. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Den Ortsvorstehern

gehen mit der heutigen Post die Verzeichnisse über die in ihren Gemeinden vorhandenen Fabriken und die diesen gleichstehenden Anlagen (§ 154 Abs. 2—4 der Gewerbeordnung) mit dem Auftrage zu, dieselben auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und bis zum **15. ds. Mts.** wieder hierher vorzulegen.

Bemerkt wird, daß auch die Mahl- und Sägmühlen, sowie die Betriebe mit Gas-, Benzin-, Erdöl- und Elektromotoren unter besonderer Rubrik oder in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen sind.

Waiblingen, den 4. April 1898.

K. Oberamt:
Bertsch.

Waiblingen. Die Ortssteuerkommissionen

werden hiedurch veranlaßt, die hienach abgedruckte Aufforderung des K. Steuerkollegiums, Abt. für direkte Steuern, vom 1. April d. J. betr. **die Fatierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1898** behufs der Besteuerung auf das Etatsjahr 1898—99 gemäß § 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) spätestens auf den 20. April in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen und das Aufnahmegeschäft so zeitig vorzunehmen, daß die Akten **längstens bis 15. Mai** hieher eingesendet werden können.

Bemerkt wird, daß das Dienst- und Berufseinkommen im ersten Jahr einer Etatsperiode immer speziell fatiert werden muß.

Den 4. April 1898.

K. Kameralamt: **Häcker.**

Aufforderung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern zur Fatierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1898 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1898 bis 31. März 1899.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1, Schlußsatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Fatierung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1898 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 (Reg.-Bl. S. 126) bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. S. 197) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1898, oder wenn die Aufnahmebehörde einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a. ob sie sich am 1. April 1898 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1898/99 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziffer II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stand vom 1. April 1898, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Jahres 1897/98 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassion für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 und Art. 2 II des Gesetzes vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127) unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenslosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Einschluß der reichsschlußmäßigen Renten, dagegen mit Ausschluß der nach Art. 1, 1 b des Gesetzes vom 28. April 1873 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und Rechte, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die zu adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Sanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind, es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2. Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Quiescenzgehalte der Zivil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassion einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Taggelder, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehalte für Nebenämter, die Wohnungsgeldzuschüsse, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Anteile an Gewerbsgewinn (Tantièmen), Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinsen oder Renten, welche als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratialien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reiches der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg. Bl. von 1871 Nro. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten

Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergiebt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderswoher fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reiches, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebiets, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Aufnahmebehörde zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens außer den im Gesetz Art. 3 A. a genannten Anstalten die Schulfonds (Art. 3 A. b), sowie die im Gesetz Art 3 A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sodann bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Soldaten und Unteroffiziere, die Landjäger und die militärischen Forst-, Grenz- und Steuerwächter mit ihrer Löhnung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 Mk. nicht übersteigt. (Gesetz vom 19. September 1852, Art. 3 B. a und b, Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 185, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 330, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Aufnahmebehörde gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Fehlanzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziffer V oben) im Gesetz Art 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. und in dem Gesetz vom 23. Mai 1890 (Reg.-Bl. S. 105) Art. 1 bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1887 (Reg.-Bl. S. 93) von Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen, welche im Ganzen, also mit Einschluß der steuerfreien Einkommensteile, nicht mehr als 500 M. Einkommen beziehen, ein solcher Anspruch erhoben wird, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche bei der Ortssteuerkommission anzubringen.

Die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart haben die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatieren und zu versteuern, da die Rentenanstalt nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert (Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861.) Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Witwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die behufs der gesetzlichen Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften (vergl. Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5 Mai 1886, 11. Juli 1887 und Ausführungsgesetz vom 4. März 1888), desgleichen die behufs der gesetzlichen Krankenversicherung errichteten Orts- Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen (vergl. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und Ausführungsgesetz vom 16. Dezember 1888) bleiben mit ihren Aktivkapitalzinsen von der Einkommenssteuer frei. (Art. 32 des Gesetzes vom 4. März 1888 Reg.-Bl. S. 89.) Kassen und Anstalten, welche auf Grund dieser Bestimmung Steuerbefreiung ansprechen, haben ihren Anspruch unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, insbesondere der Statuten, bei der Ortssteuerkommission geltend zu machen.

VIII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

IX. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den **zehnfachen** Betrag derselben als **Strafe** zu bezahlen.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahrs vollendet. (Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852.)

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde, oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesetzten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883, Reg.-Bl. S. 131.)

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlassener oder unvollständiger Fassion keine oder zu wenig Einkommenssteuer entrichtet hat, sind dessen Erben, bezw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Bezirkssteueramt das nicht oder in zu geringem Betrage fatierte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestage des Erblassers verjährt ist (Art. 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 19. September 1852), anzumelden. Ferner sind die Erben, insoweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile zu ersetzen.

Unterbleibt die Anmeldung oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben, bezw. solche gesetzliche Vertreter derselben, welche an der Erbschaft vermögensrechtlich beteiligt sind, nach Verhältnis der Erbanteile in die Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge; andere gesetzliche Vertreter der Erben unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. (Art. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1890, Reg.-Bl. S. 105),

Stuttgart, den 1. April 1898.

Stumpf.

Waiblingen.

Am nächsten

Samstag, den 9. d. M.
vormittags 11 Uhr

verkauft auf dem hiesigen Rathaus im **letzten** öffentlichen Aufstreich **Emilie Wagner**, geb. **Spaich**, **unabgeteilt** 1/5tel **an** 24 ar 11 qm.

Baumwiese

in den Kirchgärten, angekauft zu 200 Mk.,
wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 4. April 1898.

Ratsschreiberei:
Röcker.

Wichtig für Maurer!

Gelegenheit zu dauernder Beschäftigung und einer sicheren Existenz wäre einem tüchtigen Maurermeister, der nach Zeichnung zu arbeiten versteht, geboten, welcher seinen Wohnsitz in hiesiger 1435 Einwohner zählenden Gemeinde nehmen würde.

Zur näheren Auskunftserteilung ist bereit das

Schult.-Amt.

Rommelshausen, 4. Apr. 1898.

Waiblingen, den 5. April 1898.

Todesanzeige.

Tiefbetrübt teilen wir Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht mit, daß unser lieber, treubesorgter Gatte und Vater

Karl Wilhelm Baumgärtner,
Maurer und Steinhauer,

im Alter von 52 Jahren nach langen Leiden Dienstag Morgen 4 Uhr sanft entschlafen ist.

Um stille Teilnahme bittet
die trauernde Wittwe **Magdalena Baumgärtner**
mit ihren 4 Kindern.

Beerdigung Donnerstag Nachmittags 2 Uhr.

Waiblingen, den 4. April 1898.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hingang unseres lieben Gatten, Vaters und Großvaters

Christian Kurz,

für die zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte, für die schönen Blumenspenden, für die trostreichen Worte des Herrn Geistlichen, für den erhebenden Gesang der Herren Lehrer und besonders auch für die Gaben zu seiner Beerdigung sagen auf diesem Wege ihren herzlichsten Dank.

Die trauernde Gattin
mit ihren Kindern.

Atelier

für
künstliche Zähne, Zahnoperationen, Plombiren 2c.
von

Carl Heeg

Bahnhofstraße. **Waiblingen** Bahnhofstraße.
im Hause des Herrn Armand.
Sprechstunden: Täglich von 8—6 Uhr.
Sonntags von 8—2 Uhr.

Turnverein Waiblingen.

Monats-Versammlung.

Heute Mittwoch Abend 8 Uhr im Lokal.
Besprechung wegen Abhaltung des Unterhaltungsabends.
Vollzähliges Erscheinen erwartet

der Ausschuß.

Arbeitsgelegenheit.

Am Neubau des Ingenieurlaboratoriums in Berg finden tüchtige **Grab- und Betonarbeiter** für den ganzen Sommer dauernde und sehr lohnende Beschäftigung.
Lusttragende wollen sich melden bei

Gebrüder Haußer in Berg.

Wohnungs-Miet-Verträge
Schuld- & Bürgscheine
empfiehlt **C. F. Buck.**

Ausverkauf.

Vigoniastrickgarn, 5fach gute Qualität, per gewogenes Pfund 5 Fünftel à 75 Pfg. Baumwollstrickgarn 80—90 Pfg. per Pfund, echt diamant schwarz Doppeltgarn 30 und 24 5fach zu Mk. 2.50. per Pfd., auch in sogenannter echter brauner Lederfarbe zum gleichen Preis. Garantiert rein wollene Strickgarne, per gewogenes Pfund Mk. 1.65. Bei Abnahme von 10 Pfund an noch Rabatt.

H. Herion, Königstraße 18.

Waiblingen.

Mostzibeben
und
Corinthen

empfiehlt billigst
Friedrich Pfander.

Waiblingen.
Suche zum sofortigen Eintritt ein tüchtiges

Mädchen

nicht unter 20 Jahre alt für Kinder u. Haushaltung. Lohn 120—140 Mk.
Briage gleichzeitig meine Prima-

Treibhaus-Gurken

per St. 60 Pfg., sowie schönen

Kopfsalat

in empfehlende Erinnerung.
Wilh. Schippert,
Handelsgärtner.

Waiblingen.

Natürlicher ächter Guano

ist der allerbeste Ersatz für Stall-Dung, daher verdrängt er auch nach und nach diese lärmenmachende Stoffe, bei denen, wegen Unkenntniß Geld oft hinaus geworfen wird u. dieser ächte

Fisch-Dung

für alle Gewächse nur rein zu haben ist bei

Gottlob Kauffmann.

Hund zugelaufen.

Es hat sich bei mir ein braunschwarzer **Rattenfänger** eingestellt. Innerhalb 8 Tagen abzuholen.
Endersbach, den 4. April 1898.
Elise Braun.

Waiblingen.
Ein noch gut erhaltenes

Kinderwägele

hat zu verkaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

Hohenacker.
Wegen Geschäftsaufgabe verkauft einen gut erhaltenen

Wagen, 2 Pflüge, 2 Eggen einen Kelternzuber, 1 Handwägele und eine Futterschneidmaschine

am Gründonnerstag mittags 1 Uhr.
Jakob Mergenthalers Wittwe.

Waiblingen.
Auf 1. Mai

Wohnung

v. 2—3 Zimmer gesucht womöglich Nähe des Bahnhofes.
Gefl. Offerten unter A. K. an die Expedition dieses Blattes.

Waiblingen.
Frisch eingetroffene Sendung

Italiener- & Steiermärker Eier

zu den billigsten Tagespreisen.
Zugleich empfehle ich meine

Stuttg.-Wurstwaren,
(Hofl. Spielmann)

Tafelobst, Tafelsüßbutter, Kartoffel, Zwiebel, Gemüse, Südfrüchte, Osterhasen, Cigarren, Bügelkohlen, farb. Bettücher 2c. billigst.

Ferner bringe ich meine Niederlage in

Palästina-Weine

in empfehlende Erinnerung.
Wilh. Reichert,
Landesproduktenhdl.
Beinsteinerstr. Nr. 253.

Waiblingen.

Sommersaison.
Hüte! Hüte!

garnirte für
Damen und Kinder
in jeder Preislage und großer Auswahl empfiehlt das Putzgeschäft

E. Dietsche.

Getragene Hüte werden neu garnirt.

Sichere Existenz.

Buchführung

und Comptoirfächer lehrt **mündlich und brieflich** gegen Monatsraten **Handels-Lehrinstitut Morgenstern, Magdeburg**, Jacobsstraße 37.
Prospecte und Probebriefe gratis und frei.
Hohes Gehalt.

Waiblingen.
Empfehle auf diese Woche sehr schöne weiß gewässerte

Stockfische

R. Herzog.
Kopfstücke pr. Pfd. 8 Pfg.

Ein tüchtiges
Mädchen
nicht unter 20 Jahren wird auf 1. Mai in ein gutes Haus gesucht durch **Karl Klenk**, Waiblingen.

Waiblingen.
I. Qualität junges, fettes
Kuhfleisch
per Pfd. 50 Pf. empfiehlt
Fr. Heß, Metzger.

Frische
Milchlaugenbretzel
auf **Karfreitag** empfiehlt
Chr. Wieland.

Asthma
(**Athemnoth**) findet schnelle und sichere Linderung beim Gebrauch von Dr. Lindenmeyer's Salus-Bonbons. In Schachteln á 1 Mk. bei: Apoth. Th. Marggraff in Waiblingen und Fellbach, Apoth. Th. Völter in Endersbach.

Waiblingen.
Neue serbische
Zwetschgen
sehr **süß** und **fleischig** per Pfund **20 Pfg.** empfiehlt
Gottlob Weiß.

Auf 1. Mai wird nach **Stuttgart** ein einfaches, fleißiges, gesundes
Mädchen
gesucht.
Näheres durch
Frau Tuchmacher **Wiedmaier.**

Eier! Eier!
25 St. schönste Ital. Mk. 1.40.
25 St. prima Eier Mk. 1.20.
5 St. frische Orangen 30 Pfg.
Filiale von G. Hörnles Nachflg.
Karl Klenk b. Adler.

Schwemmsteinfabrik
älteste, **Phil. Gies Neuwied,** liefert billigst gute Waaren.

Württemberg.

Stuttgart, 4. April. Letzten Samstag abend fiel in der Bahnhofstraße ein Wirt von Waiblingen beim Aussteigen aus einem Straßenbahnwagen zu Boden; von einem in entgegengesetzter Richtung fahrenden Wagen wurde ihm der rechte Fuß abgedrückt. Der Verletzte wurde mittelst Sanitätswagens ins Katharinenhospital überführt. — Am gleichen Tage stürzte in der Schloßstr. ein 19jähr. Taglöhner der Straßenbahn von einem Wagen und erlitt eine Gehirnerschütterung.

Tuttlingen, 4. April. Infolge Unvorsichtigkeit verlor gestern abend ein Friseurgehilfe sein Leben. Beim Aussteigen aus einem im Gang befindlichen Eisenbahnzug auf dem hiesigen Bahnhof wurden ihm beide Beine abgefahren. Ins Krankenhaus verbracht, starb der Unglückliche während der Amputation der zerquetschten Glieder.

Deutsches Reich.

Würzburg, 5. April. Heute Vormittag stürzte bei dem Bau eines Hauses in der Semmelnstraße eine Mauer zusammen, wobei ein hier wohnhafter Arbeiter erschlagen, ein zweiter Mann schwer, ein dritter leicht verletzt wurde.

Frankfurt a. M., 4. April. Die Polizei hat gestern in der Münzgasse eine Falschmünzerwerkstätte mit vollständiger Ausrüstung aufgehoben. Ein Lederarbeiter und ein anderer Arbeiter wurden in Kastel bei der Ausgabe der hergestellten Fünfmarkstücke verhaftet. Ein dritter Verbrechensgenosse wird noch gesucht.

Ausland.

Paris, 4. April. Als Zola die Aufhebung des Schwurgerichtsurteils durch den Kassationshof erfuhr, meinte er lächelnd: „Das ist eine hübsche Aufmerksamkeit, die mir der Kassationshof heute zu meinem 58. Geburtstag erweist.

London, 1. April. Dem Burrau Dalziel wird aus Shanghai gemeldet: Es ereignen sich in Kiautschau häufig Zusammenstöße zwischen Chinesen und Deutschen. So griffen die Chinesen ein Magazin an und die Deutschen verteidigten es. Im Handgemenge wurde ein Deutscher und 1 Chinese getötet.

Gerichtssaal.

Feuerbach, 31. März. Schwurgericht Stuttgart. Gestern vormittag 9 Uhr begannen die Verhandlungen gegen den des Vatermords angeklagten 39 Jahre alten Goldarbeiter Friedrich Fauser von hier. Nach Schilderung des Lebenslaufs des Angeklagten gelangten die Resultate der umfangreichen Erhebungen der auf das Verbrechen bezüglichen näheren Umstände zur Verlesung. Hienach hatten Vater und Sohn, obwohl unter einem Dache wohnend, schon viele Jahre in Feindschaft miteinander gelebt. In den Beweisaufnahmen bildeten die Angaben der Haushälterin des Angeklagten das ausschlaggebende Belastungsmaterial. Sie hatte eingestanden, daß die Ermordung des alten Fauser schon länger geplant und ungefähr 14 Tage vor Ausführung der That beschlossene Sache war. Drei auf dem Gerichtstisch niedergelegte Stricke, von denen der eine mit Seife eingeschmiert war, hatte sich der Mörder zu diesem Zweck bereit gehalten. Die Ermordung des Vaters sollte noch vor dem 1. März ausgeführt werden, da bis zu dieser Zeit das Hinterhaus unbewohnt und somit von dort niemand zu scheuen war. Die That vollzog sich nun am Abend des 20. Febr. (eines Sonntags) folgendermaßen: Der Ermordete war nachmittags in Stuttgart, abends bei seiner Tochter und begab sich von da nach Hause, seine Haustiere zu füttern, es war 7 Uhr, der Vater befand sich bereits im Stall und hatte den Futterkübel neben sich auf den Boden gestellt, als der Sohn den mörderischen Plan in sich tragend, sich ebenfalls einfand und durch Umstoßen des Futterkübels neuen Streit provozierte, im Verlauf dessen der Sohn den Vater erwürgte. Nach vollbrachter That wurde der Ermordete zur Abortgrube hinter das Haus gebracht und dessen Kopf in dieselbe gesteckt, offenbar um den Anschein zu geben, es handle sich um einen Unglücksfall. Seiner Haushälterin, die in die Pläne eingeweiht war, gebot der Angeklagte unter Androhung des „Hinmachens" Schweigen. — Nach Wiedergabe aller Einzelheiten gestand Fauser sich im Sinne der Anklage schuldig. Auf die Bemerkung des Gerichtspräsidenten, er habe doch den Leichnam nicht allein an die Abortgrube bringen können, giebt der Angeklagte an, seine Haushälterin habe ihm dabei geholfen. Nach ca. 4½stündiger Dauer wurde kurz vor 2 Uhr die Sitzung abgebrochen, und beschloß das Gericht, sich zur Besichtigung des Thatortes nach Feuerbach zu begeben; dasselbe traf mit dem Angeklagten denn auch um 5 Uhr nachmittags hier ein, um in Gegenwart des Angeklagten und unter Fragestellungen an ihn sich ein klares Bild der einzelnen Momente des Verbrechens machen zu können. Nach dreiviertelstündigem Aufenthalt entfernte sich das Gericht wieder. Die Begier, den Angeklagten, der unter der Last seines Verbrechens völlig niedergedrückt zu sein schien, zu sehen, hatte eine große Menschenmenge in den von ihm zu passierenden Straßen und um den Thatort angezogen. — Heute Vormittag begann das Verhör der zahlreich vorgeladenen Zeugen.

Ravensburg, 4. April. Der Fabrikarbeiter Rothmund von Scheer, der seine Frau in die Donau geworfen hat, ist wegen Mords vom Schwurgericht heute zum Tode verurteilt worden.

Verschiedenes.

— Vorratskammer einer Bettlerin. In Zürich wurde jüngst eine 74jährige Witwe, Rosine Huber, wegen betrügerischen Bettels zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Bei der Haussuchung fand man in der Höhle der Bettlerin folgende Gegenstände vor: 1109 Wecken, 348 Stück Brot, 293 Stück Torten, 140 Wünste, 177 Fleischstücke im Gewicht von 50 Kilo, 14 Kilo gesottenes Fett, 5 Kilo Butter, 14 Kilo Kaffee, 7 Kilo Käse, 14 Kilo Kartoffeln, 11 Kilo gedörrtes Obst, 10 Kilo Zucker, 27 „Schabziegerstöckli", 15 Eier, 17 Wäsenstücke, 263 Jacken, 219 Röcke, 300 Schürzen, 170 wollene Halstücher, 3 Regenmäntel, 45 Paar Schuhe, 536 Paar Strümpfe, 50 Paar Handschuhe, 22 Hüte, 533 Frauenhemden, 58 Herrenhemden, 91 Frauenhosen, 29 Leintücher, 22 Bettüberzüge, 60 Handtücher, 155 Schnupftücher, eine Menge Bettzeug und Tuchreste, 98 Tassen und Teller, 65 Medizinflaschen, eine Partie Seife, 10 Brillen, 10 verrostete Scheren und 150 Franken bares Geld in allen möglichen Münzsorten. Um die (zum großen Teil verdorbenen) Lebensmittel wegzuschaffen, brauchte man vier große Wagen; die Ausräumung der Wohnung nahm zwei Tage in Anspruch!

Veränderungen im Familienstand zu Waiblingen vom Monat März 1898.

1.) Geburten:

Bahlinger, Michael, Kutscher, 1 Sohn. Frank, Gustav Albert, Gypser, 1 Sohn. Geist, Christian Ludwig, Schuhmacher, 1 Tochter. Sannwald, Ludwig, Maschinenschmied, 1 Tochter. Claß, Christian Friedrich, Straßenwart, 1 Sohn. Unger, Johann Gottlieb, Weingärtner, 1 Sohn. Dietsche, Emil, Friseur, 1 Tochter. Chym, Heinrich Julius, Kaufmann, 1 Sohn.

2.) Eheschließungen:

Lang, Karl Ludwig, Fuhrmann hier und Anna Maria Schatz, Fuhrmanns Tochter von Korb.

3.) Angeordnete Aufgebote:

Bauer, Christian Gottlob, Webmeister in Zweibrücken und Luise Pauline Bitzer, Gerichtsvollziehers Tochter hier. Vögele, Wilhelm Gottlob, Schuhmacher hier und Emilie Karoline Rühle, † Webers Tochter hier. Böhringer, Ernst Gotthilf, Weingärtner hier und Luise Wilhelmine Diener, Weingärtners Tochter von Beinstein. Lämmle, Karl August, Bauer hier und Christiane Hildenbrand, † Schultheißen Tochter von Schanbach. Thaler, Eugen Matthias, Schneider hier und Anna Haselmaier, Glasers Tochter von Hohenstadt.

4.) Todesfälle.

a. Erwachsene.

Hofmann, Hermann, Gärtnergehilfe von Göppingen, 19 Jahre alt. Klingler, Jakob, Weingärtners Ehefrau, Katharine Barbara, geb. Schilling hier, 70 Jahre alt. Fischer, Sebastian, Bierbrauer hier, 60 Jahre alt. Häbich, Gottlob, Steinhauers Ehefrau, Pauline, geborene Maier hier, 41 Jahre alt. Kurz, Johann Christian, Ziegeleiarbeiter hier, 60 Jahre alt.

b. Kinder.

Sorg, Gottlob Paul, Schuhmachers Sohn hier, 4 Tage alt. Frank, Gustav, Gipsers Sohn hier, ¾ Stund alt. Wölpert, Elise, Schreiners Tochter hier, 5 Jahre alt.

Evangelischer Gottesdienst.

Donnerstag, 7. April **Gründonnerstag.**
Vorm. 9 Uhr Predigt: Stadtpfarrer Finckh.
Freitag, 8. April. **Karfreitag.**
Vorm. 9 Uhr Predigt: Dekan Geß.
Heiliges Abendmahl.
Nachm. 2 Uhr Predigt: Stadtpfarrer Finckh.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Buck in Waiblingen.

Das nächste Blatt erscheint Samstag mittag.